

Die Gemeinde Zaberfeld erlässt auf Grund von § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 6 IfSG und § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz auf Vorschlag des Gesundheitsamts folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1. Das Baden, Schwimmen und sonstiger Wassersport in bzw. auf der Ehmetsklinge sind untersagt.
- 2. Der Zugang zu dem in beigefügter Karte in roter Farbe markierten Gebiet um die Ehmetsklinge wird wie folgt eingeschränkt:
 - a) Das Betreten abgesperrter Bereiche ist untersagt.
 - b) Der Aufenthalt auf Liegewiesen, Grillplätzen und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.
- 3. Ausgenommen vom Verbot der vorgenannten Ziffer ist das Betreten / Benutzen durch Behördenbedienstete oder andere Personen in öffentlichem Auftrag sowie durch beruflich dort tätige Personen im Rahmen ihrer konkreten dienstlichen bzw. beruflichen Aufgaben.
- 4. Inhaber der Jagd- oder Fischereirechte sind zum ausschließlichen Zweck der Ausübung dieser Rechte von den unter Ziffer 2. a) und b) getroffenen Regelungen ausgenommen, so lange dabei zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE BEI ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro bestraft werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung der Verbote dieser Verfügung kann diese mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

WEITERE HINWEISE

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die geltenden landesrechtlichen Regelungen zum Infektionsschutz (insbesondere die Corona-Verordnung der Landesregierung in ihrer jeweils gültigen Fassung) gelten weiterhin.

SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

Am 28. Februar 2020 wurde erstmals bei einer Person im Landkreis Heilbronn das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 28. Februar 2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Heilbronn stark angestiegen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Eine Übertragung des Virus findet hauptsächlich von Mensch zu Mensch statt. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS CoV 2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen aller Altersgruppen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen zudem darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Personen und Menschen mit fortgeschrittenem Lebensalter von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen werden können.

Durch konsequente Maßnahmen der Kontaktbeschränkung ist es zwischenzeitlich gelungen, die Zahl der Neuinfektionen zu bremsen. Dennoch ist das Virus weiterhin existent und kann weiter übertragen werden. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Zahl der Patienten ansteigt und die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Das Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn hat deshalb am 29. April 2020 die vorstehend angeordneten Maßnahmen vorgeschlagen.

Zu Ziffer 1 bis 4:

Die Maßnahme gründet auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Demnach trifft die zuständige Behörde die nötigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Sie kann dazu insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Zurückliegend wurden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider im Landkreis Heilbronn festgestellt. Zahlreiche Personen über den gesamten Landkreis Heilbronn verteilt sind noch immer nachweislich an der Krankheit COVID-19 erkrankt. Es ist auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zudem anzunehmen, dass die Zahl derjenigen Personen, die als Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider ohne entsprechende Symptome das Virus unerkannt in sich tragen, mindestens das Doppelte bis hin zum zehn- oder fünfzehnfachen der bekannten Fälle umfasst.

Mit dem umliegenden Naherholungsgebiet stellt die Ehmetsklinge einen regionalen Anziehungspunkt für Erholung suchende Menschen jeder Altersklasse und jedweden Gesundheitszustands dar. Jahreszeitbedingt ist zunehmend mit Wetterlagen zu rechnen, die zum Verweilen in der freien Natur einladen. Erfahrungsgemäß steigt die Zahl der Menschen, die sich an der Ehmetsklinge aufhalten und dort baden. Damit steigt grundsätzlich auch das Risiko, dass sich infizierte Personen im Naherholungsgebiet um die Ehmetsklinge aufhalten.

Die Corona-Verordnung der Landesregierung untersagt bislang weder die Benutzung von Gewässern, noch die Benutzung von Liegewiesen. Auf Grund der hohen Infektionsgefahr untersagt die Corona-Verordnung jedoch den Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern. Das Infektionsrisiko ist bei offenen Gewässern nicht geringer.

Durch die nunmehr zu erwartende Steigerung bei den Besucherzahlen auf Grund der frühlingshaften Wetterlage und auf die saisonalen Erfahrungen der letzten Jahre gründend steht zu befürchten, dass bei ungeregelter Benutzung der Ehmetsklinge, der Liegewiesen, der Grillplätze und ähnlicher Einrichtungen die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen von den Besuchern nicht eingehalten werden können und es dadurch zu weiteren Infektionen kommt.

Als milderes Mittel zu einer kompletten Sperrung des Naherholungsgebiets kommt daher ein Betretungs- bzw. Benutzungsverbot für diejenigen Bereiche in Betracht, in denen regelmäßig Menschen auf engem Raum zusammenkommen. Während die befestigten Wege allenfalls ein kurzfristiges Verweilen unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln ermöglichen, kann dies im vorliegenden Fall außerhalb der befestigten Wege; insbesondere auf den als Liegewiesen genutzten Grünflächen, den Grillplätzen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Benutzung des Gewässers zum Baden und zum sonstigen Wassersport nicht mehr gewährleistet werden. Insbesondere ist eine wirkungsvolle Kontrolle und Durchsetzung der Maßnahmen bei Verstößen mit steigender Besucherzahl nicht mehr gewährleistet.

Die Regelungen der Ziffern 1 bis 4 sind daher geeignet, eine weitere Ansteckungsgefahr zu verringern. Sie sind auch erforderlich, da kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stünde bei fehlender freiwilliger Mitwirkung der Betroffenen sonst keine Möglichkeit zur Durchsetzung der infektionsschützenden Maßnahmen zur Verfügung.

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, die Besucherinnen und Besucher des Naherholungsgebiets oder Angehörige von Besucherinnen und Besucher sein können, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können Besucherinnen und Besucher des Naherholungsgebiets Vektoren für das Virus sein. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Recht auf Freizügigkeit, die durch die Verbotsverfügung eingeschränkt werden. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als durch die Ausnahmeregelungen beruflich bzw. dienstlich dort tätigen Personen sowie Personen, die Jagd- und Fischereirechte innehaben, erlaubt bleibt, die betreffenden Bereiche weiter zu betreten. Für alle anderen Besucherinnen und Besucher stellt der Besuch im Naherholungsgebiet eine reine Freizeitbeschäftigung dar, die gegenüber den hohen Schutzgütern von Leben und Gesundheit zurückstehen muss.

Zu Ziffer 5:

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Dies ist vorliegend geschehen. Der Schutzzweck dieser Allgemeinverfügung lässt ein Zuwarten bis zur gesetzlich vorgesehenen Frist nicht zu.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Zaberfeld mit Sitz in Schloßberg 5, 74374 Zaberfeld erhoben werden.

Diana Kunz Bürgermeisterin



Lageplan zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Zaberfeld

